

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Ingrid Höhnlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Ute Koczy, Tom Koenigs, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rüstungsexporte kontrollieren – Frieden sichern und Menschenrechte wahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest.

Der Waffendeal mit Saudi-Arabien belegt exemplarisch, wie weit Deutschland von einer restriktiven Rüstungsexportpolitik entfernt ist. Deutschland ist zum drittgrößten Exporteur von Rüstungsgütern weltweit geworden. Laut dem Friedensforschungsinstitut SIPRI hat Deutschland in den vergangenen 10 Jahren mit einem Anteil von 11 Prozent am konventionellen Waffenhandel so viele Rüstungsgüter exportiert, wie die vermeintlich weniger restriktiven Staaten Frankreich und Großbritannien zusammen..

Während der rot-grünen Regierungszeit wurden im Jahr 2000 die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Rüstungsexport deutlich verschärft. Ein zentraler Mangel der bisherigen Rüstungsexportpolitik ist, dass die politischen Grundsätze keine gesetzliche Bindekraft haben. Offensichtlich funktioniert die Selbstbindung der Regierung über Grundsätze nicht. Entgegen der eigenen Grundsätze setzen sich im Verfahren viel zu oft wirtschafts- und industriepolitische Interessen und nicht menschenrechtliche Kriterien durch. Rüstungsexporte in Länder, in denen die Regierungen für erhebliche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, darf es generell nicht geben.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung ist hier zu besonders empörenden Entscheidungen gekommen. Das Panzergeschäft mit Saudi Arabien hat deutlich gemacht, dass sie Rüstungsexportkontrolle zuallererst als Industrie- und Wirtschaftspolitik versteht und nicht als ihre Pflicht zur Friedenssicherung. Aber auch unter der Großen Koalition und selbst unter Rot-Grün haben die jeweiligen Regierungen den Entscheidungsspielraum, den die Grundsätze lassen, gegen eine restriktive Rüstungsexportpolitik genutzt.

Erleichtert hat den laxen Umgang mit den eigenen Grundsätzen die mangelnde Transparenz und die fehlende parlamentarische Kontrolle bei den Rüstungsexporten. Die Entscheidungen werden hinter den verschlossenen Türen des Bundessicherheitsrates getroffen. Die Abgeordneten erfahren oft erst über die Presse von dem Vorgang. Dieses Vorgehen missachtet die Kontrollrechte, die das Parlament auch nach bestehender Gesetzeslage hat – ungeachtet der Letztentscheidungsbefugnis der Exekutiven in diesen Fragen.

Die Rüstungsexportberichte, die Auskunft über die getroffenen Exportentscheidungen geben können, erscheinen erst mit monatelanger Verzögerung und sind in ihrem inhaltlichen Gehalt bescheiden. In Deutschland beruht das Erscheinen des jährlichen Rüstungsexportberichts lediglich auf einem Satz in

der Rüstungsexportrichtlinie. Eine Vorlagefrist existiert nicht. Die Bundesregierung lässt sich in der Regel bis zum Ende des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres Zeit. In den meisten anderen europäischen Ländern werden die Berichte über die Rüstungsexporte zeitnäher und in kürzeren Abständen vorgelegt.

Eine restriktive Exportpolitik darf nicht mit dem Zeitpunkt der Genehmigung ihr Ende finden. Im Gegensatz zu anderen Industrienationen findet in Deutschland eine Endverbleibskontrolle durch deutsche staatliche Stellen nicht statt. Der tatsächliche Endverbleib wird nicht kontrolliert. Der Exporteur selbst erklärt auf einem Papier, an wen er liefert, und die Bundesregierung begnügt sich mit dem Vertrauen auf diese sogenannte Endverbleibserklärung.

Einmal vergebene Lizenzen zur Waffenherstellung sind erfahrungsgemäß nicht mehr zu kontrollieren. Selbst der Iran produziert heute noch Waffen der deutschen Firma Heckler & Koch, deshalb sollten solche Lizenzen zumindest außerhalb von NATO und EU grundsätzlich nicht mehr vergeben werden.

Angesichts schrumpfender Streitkräfte, sinkender Verteidigungshaushalte und abgeschotteter nationaler westlicher Märkte wächst seit Jahren die Tendenz und Bereitschaft, der Rüstungsindustrie neue Märkte zu öffnen. Statt europäische und transatlantische Überkapazitäten durch eine verstärkte Zusammenarbeit abzubauen, konkurrieren die Bündnispartner weltweit um neue Kunden, die ihrerseits autarke Rüstungsindustrien aufbauen. Die schwarz-gelbe Bundesregierung baut diese Exportoffensive weiter aus. Der Rüstungsindustrie steht dauerhaft kein heimischer Abnehmer mehr zur Verfügung, so dass sich der Exportdruck weiter erhöhen wird. Bereits jetzt sind 70 Prozent der Produkte der deutschen Rüstungsindustrie für den Export bestimmt. Staaten wie die Vereinigten Arabischen Emirate, Brasilien oder Indien sind die zahlungskräftigen Abnehmer deutscher Rüstungsgüter

Deutschland war einmal Vorreiter für eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Das ist lange her. Heute können wir von anderen Ländern viel lernen. Deshalb soll mit einem Rüstungsexportgesetz (als Artikelgesetz) die Grundlage für die Rüstungsexportpolitik und ihre Kontrolle neu geregelt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen Gesetzentwurf für ein Rüstungsexportkontrollgesetz unter Berücksichtigung nachfolgender Eckpunkte vorzulegen:
 1. Die Kriterien der Rüstungsexportrichtlinie und des Gemeinsamen Standpunktes der EU, insbesondere die Menschenrechtslage im Empfängerland und die Gefahr der inneren Repression, werden gesetzlich verankert und in das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz integriert. Die Kriterien sind dabei im Hinblick auf eine zu prüfende Einführung von Verbandsklagen so zu konkretisieren, dass sie nach Möglichkeit auch justiziabel sind.
 2. Die Berichte der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag sollen vierteljährlich bis spätestens zum nächsten Quartalsende erfolgen. Auch die Inhalte und Schwerpunkte des Berichts sollen gesetzlich geregelt werden.
 3. Die Ressortzuständigkeit für Rüstungsexporte wird dem Auswärtigen Amt übertragen.
 4. Der Deutsche Bundestag wird vor einer beabsichtigten Rüstungsexportgenehmigung bei besonders sensiblen Exporten unterrichtet und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Recht der Bundesregierung in Kenntnis einer negativen Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder sicherheitspolitischen Gründen eine abweichende Entscheidung zu treffen, bleibt unberührt. Es wird ein fachpolitisches Gremium zur Rüstungsexportpolitik eingerichtet.

5. Die Geheimhaltung von Entscheidungen über Rüstungsexporte ist abzuschaffen. Ist eine Genehmigung abschließend erteilt, muss diese stets bekannt gegeben und begründet werden.
 6. Die Vergabe von Lizenzen zur Produktion von Kriegswaffen (wie z.B. Anlagen zur Produktion von Kleinwaffen oder Munition) an Drittstaaten wird untersagt.
 7. Der Endverbleib wird künftig nicht nur erklärt, sondern auch tatsächlich kontrolliert.
 8. Gemäß dem Grundsatz „Neu für Alt“ bei der Abgabe ausgemusterter Verteidigungsgüter den Empfängerstaat zu verpflichten, Altbestände überprüfbar zu zerstören und nicht weiterzuverkaufen;
- keine Hermesbürgschaften für Rüstungs- und Kriegswaffenexporte zu erteilen;
 - sich bei den Abschlussverhandlungen im Juli 2012 für einen wirkungsvollen und rechtlich verbindlichen Arms Trade Treaty einzusetzen, der den internationalen Handel mit Waffen begrenzt.

Berlin, den 24. April 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung:

Zu 1.) Die rechtlichen Grundlagen, nach denen die Bundesregierung zu entscheiden hat, finden sich in Art 26, Abs. 2 des Grundgesetzes, im Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG), im Außenwirtschaftsgesetz (AWG), sowie in der Rüstungsexportrichtlinie der Bundesregierung und im Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenexporten. Die beiden letztgenannten Regelwerke stellen seit 2000, bzw. seit 2008 insbesondere die Menschenrechtslage im Empfängerland in den Vordergrund.

Im Gegensatz zum Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz handelt es sich bei der Rüstungsexportrichtlinie nicht um ein Gesetz, sondern um ein politisches Dokument. Der Gemeinsame Standpunkt der EU hat ebenfalls nicht dieselbe Verbindlichkeit wie eine EU Verordnung.

Um den Aspekt der Menschenrechte, der Gefahr von innerer Repression und weiteren Kriterien mehr Gewicht zu verleihen, ist es daher notwendig, die entsprechenden Kriterien sinngemäß in das AWG und das KWKG zu integrieren und ihnen damit Gesetzesrang zu verschaffen.

Als allgemeines Prinzip heißt es bspw. in der Richtlinie: „Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsländ wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.“ Dieser Grundsatz wäre bspw. unter § 1 Abs.4 KWKG aufzunehmen.

Ebenso könnte mit den acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes im Rahmen des AWG verfahren werden. Andere europäische Staaten, wie Großbritannien, Schweden, Dänemark, Tschechien und Österreich haben den Gemeinsamen Standpunkt bereits in ihr nationales Recht übernommen. Die Rüstungsexportrichtlinie und der Gemeinsame Standpunkt der EU enthalten viele gute Kriterien für eine

restriktive Exportpolitik. Die mangelhafte rechtliche Verbindlichkeit soll durch das Rüstungsexportgesetz behoben werden.

Es ist in diesem Zusammenhang weiter zu prüfen, inwieweit Verbandsklagen ein geeignetes Mittel wären, die Einhaltung von Menschenrechtskriterien bei Rüstungsexporten zu verbessern.

Bislang sind nämlich Menschenrechte in diesem Kontext vor deutschen Gerichten nicht justitiabel. Wird ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA abgelehnt, kann der Exporteur, der sich in seinen Rechten verletzt sieht, die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Gemäß dem Grundsatz des Individualrechtsschutzes ist er in seiner eigenen Rechtsposition betroffen und damit klagebefugt. Wird ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung stattgegeben ist die Abwägung der Interessen zu seinen Gunsten ausgegangen und niemand anders wird dieses Abwägungsergebnis zur Überprüfung stellen können.

Sowohl im Umweltrecht als auch im Verbraucherrecht und im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gibt es Verbandsklagerechte. Ähnlich wie dem Umwelt- und Naturschutz könnte auf einem solchen Wege auch dem „Friedenschutz“ und den Menschenrechten eine gerichtlich einklagbare Rechtsposition eingeräumt werden. Welche Verbände diese Klagerechte geltend machen können, wäre gegebenenfalls im Verordnungswege festgelegt. Zu denken wäre bspw. an Organisationen wie Amnesty International, Oxfam und andere.

Zu 2.)

Dass gegen die geltenden Grundsätze immer wieder verstoßen wird, liegt aber nicht nur an dem fehlenden Gesetzesrang der Rüstungsexportkriterien, sondern sehr stark auch an der Intransparenz des Verfahrens.

Derzeit beschränkt sich die Beteiligung der Legislative auf reine Informationsrechte über bereits erteilte Genehmigungen. Das Informationsrecht des Parlaments wird in Form von Anfragen und der Vorlage des jährlichen Exportberichts ausgeübt. Über laufende Verfahren, Hersteller oder Exporteure werden aus Gründen der Geheimhaltung auch dem Parlament gegenüber keine Angaben gemacht. Im Ergebnis können die ParlamentarierInnen daher nur zu lange zurück liegenden Exporten Fragen stellen, die Jahre später im Exportbericht auftauchen oder nach dem Zufallsprinzip vorgehen. Auch werden die Einzelfragen der ParlamentarierInnen bislang nirgendwo systematisch zusammengeführt und ausgewertet.

In Deutschland beruht das Erscheinen des jährlichen Rüstungsexportberichts lediglich auf einem Satz in der Rüstungsexportrichtlinie. Eine Vorlagefrist existiert nicht. Längst ist Deutschland aber auch nach EU Standpunkt zur Übermittlung von Rüstungsexportdaten und dem Vorlegen eines Berichts verpflichtet. Die Bundesregierung lässt sich in der Regel bis zum Ende des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres Zeit. Dies obwohl die Rohdaten bereits im Januar vollständig vorliegen und dem Bundestag zur Verfügung gestellt werden könnten und der Bundestag die Bundesregierung schon vor Jahren auf Initiative der Grünen in einem Antrag aufgefordert hat, den Rüstungsbericht parallel zum Jahresabrüstungsbericht im 1. Quartal des Folgejahres vorzulegen. An die EU werden die Daten deutlich schneller gemeldet, als sie dem Parlament in Form des Rüstungsexportberichts vorgelegt werden.

In den meisten anderen europäischen Ländern werden die Berichte über die Rüstungsexporte zeitnäher und in kürzeren Abständen vorgelegt. So hat beispielsweise Spanien eine halbjährliche Berichterstattung, Großbritannien und Rumänien haben quartalsweise Berichte und andere Länder wie Italien und Slowakei haben gesetzliche Fristen, so dass der Bericht spätestens im März, bzw. April des nächsten Jahres vorliegen muss. Weitere Länder haben die Berichtspflichten gesetzlich festgelegt. So sollte auch der Bundestag per Gesetz beschließen, jeweils vierteljährlich bis spätestens zum nächsten Quartalsende unterrichtet zu werden (so das britische Modell). Auch die Inhalte und Schwerpunkte könnte der Bundestag so mitbestimmen. In der Regel ist nicht die absolute Länge des Berichts maßgebend für dessen Aussagekräftigkeit, sondern die Relevanz und Vergleichbarkeit der Angaben.

In ihrem Bericht hat die Bundesregierung im Hinblick auf jedes einzelne Kriterium zu erläutern, warum die Genehmigung gerechtfertigt ist.

Zu 3.)

Die Ressortzuständigkeit für Rüstungsexporte ist dem Auswärtigen Amt zu übertragen, da dieses allein die erforderliche Sachkenntnis besitzt, um die Situation im Empfängerland, insbesondere die Menschenrechtslage, bewerten zu können.

Die Außenwirtschaftsverordnung benennt bislang in § 17 das Bundeswirtschaftsministerium als zuständiges Ressort für die Rüstungsexportkontrolle. Die Entscheidung über den Exportantrag trifft in der Regel das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in den Fällen allein, wo eine Zusammenarbeit mit der ministeriellen Ebene nicht erforderlich scheint. Erst wenn das BAFA selbst befindet, dass es sich um einen sensiblen Fall handelt, wird die ministerielle Ebene befasst. Das BAFA bearbeitet jährlich etwa 30.000 bis 40.000 Anträge, von denen etwa 16.000 auf Rüstungsgüter entfallen. Von diesen werden wiederum etwa 2.000 auf ministerieller Ebene entschieden. In dem zuständigen Referat des Wirtschaftsministeriums ist man der Ansicht, über ausreichend Sachkompetenz bei Fragen der Menschenrechte zu verfügen, um zu beurteilen, ob die Genehmigung erteilt oder zunächst dem Bundessicherheitsrat vorgelegt werden muss. Eindeutige, schriftlich niedergelegte Kriterien, wann Genehmigungsvorgänge innerhalb des Ministeriums "hochgereicht" werden müssen gibt es nicht. Sobald ein Konsens zwischen den Ressorts auf einer Ebene gefunden wurde wird das Verfahren beendet. Nur bei Dissens wird der Vorgang der nächsthöheren Ebene vorgelegt.

Erst in der letzten Instanz, dem geheim tagenden Bundessicherheitsrat, wird dann nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter dem Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Der Bundessicherheitsrat entscheidet nicht unmittelbar über die Genehmigung, sondern erteilt dem Wirtschaftsminister eine Empfehlung, die dieser dann mit der Genehmigung umsetzt. Da der kleinere Koalitionspartner in der Regel nicht über eine Mehrheit im Bundessicherheitsrat verfügt, haben Rüstungsexportentscheidungen wiederholt zu schweren Koalitionskonflikten geführt. Sensible Exportentscheidungen sollten daher nach Möglichkeit im Konsens der beteiligten Ressorts getroffen werden.

Das Auswärtige Amt verfügt grundsätzlich über die notwendige Sachkenntnis, um die für die Ausfuhr von Rüstungsgütern entscheidenden Kriterien bewerten zu können. In diesem Rahmen können auch regelmäßig Einschätzungen des Menschenrechtsbeauftragten zur Beurteilung herangezogen werden.

Zu 4. und 5.)

Die Außen- und Sicherheitspolitik fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung. Für die Genehmigung der Ausfuhr von Kriegswaffen hat der Verfassungsgeber in Art. 26, Abs. 2 GG die Bundesregierung ausdrücklich genannt. Dennoch ergibt sich daraus nicht, dass generell keine Beteiligung des Parlamentes im Genehmigungsverfahren möglich sein kann. Im Gegenteil: bei wesentlichen Entscheidungen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik gibt es sogar Letztentscheidungsrechte des Parlaments, wie bspw. bei der Entsendung von Bundeswehrsoldatinnen und –soldaten in Auslandseinsätze oder der Erweiterung der europäischen Integration.

Ein solches Letztentscheidungsrecht im Rahmen der Rüstungsexportkontrolle wäre dennoch kaum mit dem Wortlaut des Art. 26 II GG vereinbar. Damit das Parlament seiner Kontrollfunktion auch im Bereich der Rüstungskontrolle endlich wahrnehmen kann, ist es aber unabdingbar, dass die Bundesregierung einmal getroffene Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen öffentlich bekannt gibt und diese Entscheidung auch begründet.

Bei besonders sensiblen Exporten, bspw. der Lieferung von Kriegswaffen in Drittstaaten ist eine Unterrichtung des Bundestags vor der Genehmigung der Bundesregierung erforderlich. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis einer negativen Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder sicherheitspolitischen Gründen eine abweichende Entscheidung zu treffen, bleibt unberührt.

Die dagegen vorgebrachten Einwände des Geheimhaltungsbedürfnisses sind nicht haltbar. Der Bundestag ist ebenso wie die Bundesregierung bei Bedarf zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Verpflichtung des Art 26, Abs. 1 GG (Bekanntnis zur friedlichen Ordnung der Völkergemeinschaft) obliegt dem Bundestag ebenso wie der Bundesregierung. Alle erforderlichen Informationen sind daher dem Parlament zugänglich zu machen.

Eine Geheimhaltungspflicht setzt immer auch ein Geheimhaltungsinteresse voraus. Das Geheimhaltungsinteresse der Rüstungsindustrie und der Empfängerländer wird von Rüstungsexportbefürwortern in der Regel völlig überbewertet. Ganz offensichtlich wird dies beim Verweis auf § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz als Grundlage für die Geheimhaltung. Dieser Paragraph schützt jeden Antragsteller im Verwaltungsverfahren davor, dass die Behörde seine Daten unbefugt weitergibt. Das Wörtchen „unbefugt“ zeigt allerdings, dass der Bundestag als rechtsetzendes Organ den Umfang der Befugnis sehr wohl selber festlegen kann. Dem Geheimhaltungsinteresse der Hersteller und Exporteure von Kriegswaffen steht schon von Verfassungs wegen ein höheres öffentliches Interesse entgegen. Deshalb kann der Gesetzgeber auch die Veröffentlichung gesetzlich verankern.

Auch die Behauptung, man könne aus diplomatischen Gründen keine öffentliche Bewertung der Empfängerländer vornehmen, trägt nicht. Nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland gibt es einen öffentlichen Menschenrechtsbericht, der genau dies tut.

Auch der Vergleich mit Großbritannien zeigt, dass im europäischen Ausland weniger Hemmungen bestehen, die Rüstungsindustrie offensiv in das Verfahren einzubinden und bei Bedarf auch vor dem zuständigen parlamentarischen Gremium anzuhören. In Italien werden sogar die Firmen und die einzelnen Rüstungsgüter explizit im Exportbericht aufgeführt.

Außerdem können fachpolitische Ausschüsse bei Bedarf auch eingestuft tagen.

Um die erhaltenen Informationen sachgerecht verarbeiten zu können, bedarf es eines fachpolitischen Gremiums im Deutschen Bundestag. Anders als in Deutschland bestehen in den meisten anderen Exportnationen parlamentarische Gremien bzw. Ausschüsse, die sich gezielt mit Rüstungsexportkontrolle befassen. Ein solches Gremium hätte auch in Deutschland erhebliche Vorteile, wenn es zum Beispiel darum geht, die Erkenntnisse der ParlamentarierInnen aus den Einzelanfragen an die Bundesregierung fraktionsübergreifend zu erfassen und auszuwerten oder Regierungsmitglieder, Nichtregierungsorganisationen und auch Rüstungsunternehmen anzuhören und Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung abzugeben (Britisches Modell).

Das zu schaffende Gremium ist personell und strukturell so auszustatten, dass es in der Lage ist, Anhörungen durchzuführen und Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung abzugeben.

Auch nicht mehr benötigtes Material der Bundeswehr wird oft ins Ausland verkauft. Dies weckt Begehrlichkeiten in anderen Ländern, die gern ausgemustertes Material kaufen würden. Die Abgabe von ausgemusterten Rüstungsgütern und Kriegswaffen der Bundeswehr widerspricht einer restriktiven Rüstungsexportpolitik. Die Beschaffung von Verteidigungsgütern wird ab einer bestimmten Wertgrenze vom Bundestag freigegeben. Die entsprechenden Güter sind daher auch nur mit Zustimmung des Bundestages weiter zu veräußern. Der Grundsatz „neu für alt“ ist bei der Abgabe ausgemustertter Verteidigungsgüter konsequent umzusetzen.

Zu 6.)

Saudi Arabien wirbt bereits jetzt weltweit per Internet mit den in Lizenz hergestellten G-36 Gewehren. Die Bundesregierung erklärt dazu, dass jeder Reexport durch Saudi Arabien einer Genehmigung Deutschlands bedürfe. Die bloße Anpreisung sei noch kein Indiz dafür, dass Saudi Arabien dagegen verstoße. Mit anderen Worten die Bundesregierung reagiert völlig hilflos. Da Lizenzen erfahrungsgemäß nie mehr zu kontrollieren sind und selbst der Iran sich heute noch an der Produktion von Waffen der deutschen Firma Heckler & Koch erfreut, sollten solche Lizenzen zumindest außerhalb von NATO und EU nicht mehr exportiert werden dürfen.

Zu 7.)

Eine restriktive Exportpolitik darf aber nicht mit dem Zeitpunkt der Genehmigung ihr Ende finden. Im Gegensatz zu anderen Industrienationen findet in Deutschland eine Endverbleibskontrolle durch deutsche staatliche Stellen nicht statt. Der tatsächliche Endverbleib wird nicht kontrolliert. Der Exporteur selbst erklärt auf einem Papier, an wen er liefert und die Bundesregierung begnügt sich mit dem Vertrauen auf diese sogenannte Endverbleibserklärung. Dabei ist es mitnichten so, dass eine solche Kontrolle schlichtweg nicht möglich sei, wie sich an der Praxis anderer Länder zeigt. Die USA als größte Exportnation betreiben eine sehr enge Endverbleibskontrolle und schicken Botschaftsmitarbeiter, um sich die Waffen zeigen zu lassen.

Da die Gefährlichkeit der Exporte an Drittländer am höchsten ist, wäre gerade dort eine effektive Endverbleibskontrolle am wichtigsten. Aber auch innerhalb der EU bestehen unterschiedliche nationale Kontrollregime, so dass im Hinblick auf die vereinfachte Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU eine europäische Ausfuhrkontrolle dringend erforderlich ist.

Sowohl nachrichtendienstliche Erkenntnisse vor Ort als auch Kontrollverpflichtungen der Exporteure wären denkbar. Die Regelung zur Sicherung des Endverbleibs in der Rüstungsexportrichtlinie ist daher nicht nur gesetzlich zu verankern, sondern auch deutlich zu konkretisieren.

Nicht alle notwendigen Schritte zu einer restriktiveren Rüstungsexportpolitik lassen sich durch nationale Gesetze regeln. Mit der Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinien in nationales Recht entsteht derzeit in der EU ein Binnenmarkt, in dem künftig auch Rüstungsgüter und Kriegswaffen frei, d.h. ohne Einzelgenehmigung transportiert werden dürfen. Zu befürchten ist, dass die Ausfuhrkontrolle in einigen EU-Ländern nicht den gewünschten Anforderungen entspricht und damit die Endverbleibskontrolle nicht gewährleistet werden kann. Der Gemeinsame Standpunkt der EU für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern ist noch kein wirksames Instrument einer verbindlichen Rüstungsexportpolitik der EU. Langfristig muss es eine EU-weit einheitliche Rüstungsexportkontrolle geben. Wir brauchen auf europäischer Ebene Kontrollfähigkeiten und personelle Kapazitäten, um der freien Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU eine entsprechende Ausfuhrkontrolle an ihren Grenzen entgegen zu setzen.

Für eine Kontrolle eignet sich der Europäische Auswärtige Dienst am besten, ist jedoch in diesem Bereich völlig unterbesetzt.

Da sich neue, einheitliche EU-Regelungen auch für den Bereich der Dual-Use Güter abzeichnen und die militärtechnische Forschung heute ungeahnte Entwicklungen vollziehen kann, ist eine Aufstockung entsprechender Kontrollinstanzen dringen angezeigt.

Zu III)

Im Juli 2012 sollen die jahrelangen Verhandlungen zu einem internationalen Vertrag zur Unterbindung des Waffenhandels auf UN Ebene zum Abschluss kommen. Noch stehen nicht alle inhaltlichen Punkte fest. Ein zukünftiger ATT (Arms Trade Treaty) muss alle konventionellen Rüstungsgüter inklusive Munition umfassen und beinhalten, dass Internationale Rüstungstransfers dann zu untersagen sind, wenn ein *erhebliches Risiko* besteht, dass die Rüstungsgüter zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts benutzt werden. Ein ATT muss auch starke Implementierungsmechanismen enthalten. Dazu gehört, dass die Vertragsstaaten dazu verpflichtet werden müssen, jeden einzelnen geplanten Rüstungstransfer zu prüfen, öffentlich Rechenschaft über die Kontrolle von Rüstungstransfers abzulegen und den illegalen Rüstungshandel strafrechtlich zu sanktionieren. Es bedarf ferner eines wirkungsvollen internationalen Regimes zur Unterstützung und zur Kontrolle der nationalen Umsetzung, zur Herstellung von Transparenz und zur Weiterentwicklung des Übereinkommens. Es müssen umfassende Berichtspflichten darin geregelt sein.